



INFORMATIONSGESELLSCHAFT

## Internet-Domäne oberster Stufe „.eu“

---

### 1) ZIEL

Schaffung einer Internet-Domäne oberster Stufe „.eu“, um die Präsenz der Europäischen Union im Internet zu verstärken, den Nutzern eine größere Auswahl an Domännennamen zu bieten und die Entwicklung des elektronischen Handels auf dem Binnenmarkt zu fördern.

### 2) RECHTSAKT

**Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“ [Amtsblatt L 113 vom 30. April 2002]**

### 3) ZUSAMMENFASSUNG

1. Mit der obigen Verordnung werden die Voraussetzungen für die Verwendung der **Domäne oberster Stufe (Top Level Domain - TLD) „.eu“** geschaffen. Insbesondere sollen Register benannt und die politischen Rahmenbedingungen für dessen Funktionsweise eingeführt werden. Das **Register** ist die Einrichtung, die die Organisation und Verwaltung der TLD „.eu“ übernimmt.

2. Die Schaffung der TLD „.eu“ ist eines der Ziele des Aktionsplans [eEurope 2002](#) und dient der Förderung des elektronischen Handel und der Internet-Nutzung

3. Mit der Einführung der TLD „.eu“ werden folgende Ziele angestrebt:

- Förderung der Nutzung des Internet und größere Auswahl für die Nutzer, indem sie neben den bestehenden nationalen (ccTLD) oder allgemeinen Domänen oberster Stufe zusätzliche Registrierungsmöglichkeiten erhalten;
- Verbesserung der Interoperabilität transeuropäischer Server durch Absicherung der Verfügbarkeit von „.eu“-Namenservern in der Gemeinschaft;
- Verstärkung der Präsenz des europäischen Binnenmarktes im Weltnetz und Förderung des Images der Europäischen Union in weltweiten Informationsnetzen.

#### Merkmale des Registers

4. Die Europäische Kommission benennt das Register nach Veröffentlichung einer Aufforderung zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und deren Abschluss.

5. Das Register ist eine Einrichtung ohne Erwerbszweck, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet wird und ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat.

#### Aufgaben des Registers

6. Das Register nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Es registriert über eine zugelassene „.eu“-Registrierstelle Domännennamen, die von Unternehmen, Einrichtungen und natürlichen Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Gemeinschaft beantragt werden.
- Es legt in Abstimmung mit der Kommission und den übrigen Beteiligten die Registrierungs politik für die TLD „.eu“

nach allgemeinen Regeln fest.

- Es erhebt Gebühren, die in direktem Bezug zu den anfallenden Kosten stehen.
- Es betreibt eine Politik der raschen außergerichtlichen Beilegung von Streitfällen zwischen den Inhabern von Domännennamen in Bezug auf Namensrechte sowie von Streitfällen aufgrund individueller Entscheidungen des Registers.
- Es legt Verfahren für die Zulassung der Registrierstellen für die TLD „.eu“ fest.
- Es gewährleistet die Integrität der Datenbanken der Domännennamen.

### Regelungsrahmen

7. Die Kommission verabschiedet allgemeine Regeln für die Durchführung und die Funktionen der TLD „.eu“ sowie die allgemeinen Grundsätze für die Registrierung. Dieser Regelungsrahmen betrifft unter anderem:

- eine Politik der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten;
- Maßnahmen gegen spekulative und missbräuchliche Eintragung von Domännennamen,
- eine Regelung für den etwaigen Widerruf von Domännennamen,
- sprachliche Fragen und Aspekte geografischer Begriffe
- den Umgang mit geistigem Eigentum und anderen Rechten.

### Rechtsvorbehalt

8. Die Gemeinschaft behält alle Rechte an der TLD „.eu“, insbesondere das geistige Eigentum und sonstige Rechte an den Registrierungsdatenbanken.

### Durchführungsbericht

9. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Jahr nach dem Erlass der Verordnung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Einführung, Effizienz und Funktionsweise der TLD „.eu“ vor.

Rechtsakt	Datum des Inkrafttretens
Verordnung EG Nr.°733/2002	30. 4. 2002

## 4) DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

Die Aufforderung zur Interessenbekundung zur Auswahl des TLD-Registers „.eu“ ist im Amtsblatt C 208 vom 3. September 2002 erschienen. Bewerbungen können bis zum 25. Oktober 2002 eingereicht werden. Die Einführung der Domäne oberster Stufe „.eu“ dürfte im ersten Halbjahr 2003 möglich sein.

Am 30. Juli 2002 eröffnete die Generaldirektion Binnenmarkt der Europäischen Kommission eine Online-Konsultation von Behörden, Unternehmen und Privatpersonen, die auf Schwierigkeiten stießen, nachdem sie versucht hatten, ein Internet-Suffix „gutgläubig“ eintragen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Umfrage über „Cyberbesetzung“ (Cybersquatting) werden es der Kommission gestatten, allgemeine Regeln für die Domäne oberster Stufe „.eu“ zu erarbeiten.

## 5) WEITERE ARBEITEN

Letzte Änderung: 12.09.2002

